

Satzung des Niederrheinischen Boxsport Bezirks-Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis:

Hinweis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr
- § 2 Wesen und Zweck
- § 3 Mitgliedschaft in Sportverbänden, Rechtsverbindlichkeit, Rechtsnatur und Auslegung der Satzung und Ordnungen
- § 4 Gliederung des NBBV
- § 5 Gestaltung und Aufgaben der Kreise

B. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 6 Arten der Verbandsmitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Arten der Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Auflösung
- § 10 Austritt
- § 11 Ausschluss

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Beiträge
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Vertretung, Verwaltung und Organisation des Verbandes

- § 14 Verbandsorgane
- § 15 Der ordentliche Verbandstag, Einberufung und Tagesordnung
- § 16 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandstages
- § 17 Anträge an den Verbandstag
- § 18 Wahlen am Verbandstag
- § 19 Stimmberechtigung am Verbandstag
- § 20 Außerordentlicher Verbandstag
- § 21 Verbandsjugendtag
- § 22 Die Niederrheinische Boxsport-Jugend (NBBV-J)
- § 23 Der Vorstand (VV)
- § 24 Aufgabenbereich des Vorstandes
- § 25 Funktionsbereiche der Vorstandsmitglieder
- § 26 Beschlussfassung des Vorstandes, Zeichnung
- § 27 Die Verbandsausschüsse
- § 28 Der Sportausschuss (SpA)
- § 29 Der Technische Ausschuss (TA)
- § 30 Der Jugendausschuss (JA)
- § 31 Verbandsgericht, Rechtsausschuss, Rechtswesen
- § 32 Der Ehrenausschuss (EA)

E. Sonstige Bestimmungen

- § 33 Sportbetrieb
- § 34 Kampfverpflichtungen und eigene Veranstaltungen
- § 35 Haftung des Verbandes seinen Mitgliedern gegenüber
- § 36 Ausweispflicht
- § 37 Verbandsende, Auflösung des Verbandes, Satzungsändernde Beschlüsse
- § 38 Inkrafttreten der Satzung

Hinweis:

Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung des NBBV e.V. die bisher gewohnte, männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen, oder jedes anderen Geschlechtes, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein!

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr

1. Der am 07.01.1950 (ursprünglich als "Niederrheinischer Amateur-Box-Verband e.V.,") gegründete, **Niederrheinische Boxsport Bezirks-Verband e.V.**, nachstehend **NBBV** genannt, ist die freiwillige Gemeinschaft aller, den olympischen Boxsport im Verbandsgebiet betreibenden Vereine.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Essen.
3. Die Verbandsfarben sind Grün/Weiss.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Amtliche Bekanntmachungen des NBBV werden auf der Homepage des NBBV veröffentlicht.

§ 2 Wesen und Zweck

I

1. Der NBBV steht auf dem Boden des olympischen Sports. Er fördert und pflegt den olympischen Sport unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, rassischer und weltanschaulicher Gesichtspunkte, in dem er den olympischen Boxsport allen Schichten der Bevölkerung zugänglich macht und auch die Jugend für den Sport gewinnt.
2. Er dient der körperlichen und geistigen Gesundung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege von Leibesübungen, Kameradschaft und Gemeinschaftsgeist.
3. In Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben stellt er sein Vermögen, seine Sportstätten, Sportgeräte, Lehrkräfte u.s.w. zur Verfügung.
4. Der NBBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Aufwendersersatz im Rahmen ihrer Auslagen für satzungsgemäße Tätigkeiten und keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des NBBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der NBBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
7. Von allen lizenzierten Personen (z.B. Trainer C, B, A, Diplomtrainer) und allen Verantwortlichen, die regelmäßig und direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ist der (jeweils gültige) Ehrenkodex gegen sexualisierte Gewalt unterzeichnet vorzulegen. Darüber hinaus ist vor der Neuausbildung (Trainer C) und bei allen vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
8. Der NBBV hat das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber gegen die Satzung des NBBV, oder gegen die Satzungen der Dachverbände, oder ethnisch-moralische Grundsätze (z.B. Ehrenkodex für Trainer) verstößt.

II

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung und Überwachung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes, unter anderem:
 - a) jährliche Durchführung der NBBV-Einzelmeisterschaften aller Altersklassen in den möglichen Gewichtsklassen gemäß den Wettkampfbestimmungen,
 - b) Durchführung von Repräsentationskämpfen und Turnieren
 - c) Genehmigung und Beaufsichtigung der Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Verbands-Veranstaltungen
 - d) Pflege der sportlichen Beziehungen zu anderen Kreis-, Bezirks-, und Landesverbänden, dem Deutschen Boxsport-Verband e.V. und dem Ausland.
2. Eine planmäßige Lehrtätigkeit in fachlicher Richtung für
 - a) Jugendliche

- b) Männer und Frauen
- c) Trainer
- d) Kampfrichter
- e) Funktionäre

3. Einwirkung auf die öffentliche Meinung durch Kontaktpflege mit den Medien, Sportorganisationen, Behörden und der Allgemeinheit sowie Durchführung von Maßnahmen, die geeignet und bestimmt sind, das olympische Boxen zu fördern und das Ansehen und seine Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhöhen.

4. Förderung und Unterstützung aller Mitgliedervereine in Bezug auf Sportorganisationen, Behörden und Öffentlichkeit.

5. Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Verbandes durch Einhaltung der Satzung, der Wettkampfbestimmungen (WB) und der Ordnungen.

6. Förderung der Zusammenarbeit der Vereine, Kreise und dem Bezirk und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihnen.

7. Die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrennadeln nach der hierfür bestehenden Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft in Sportverbänden, Rechtsverbindlichkeit, Rechtsnatur und Auslegung der Satzung und Ordnungen

1. Der NBBV ist Mitglied des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. (DBV), des Boxsport Landesverbandes NRW e.V. und des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V..

2. Er selbst und seine Mitglieder (Vereine) sowie deren Mitglieder (Vereinsmitglieder) erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich rechtsverbindlich an, soweit die eigene Satzung oder eigene Ordnungen des NBBV nichts anderes bestimmen.

3. Seine eigenen Angelegenheiten regelt der NBBV selbständig.

4. Die Satzungsbestimmungen sind die Satzung des NBBV im Sinne des § 25 BGB. Die vom NBBV-Verbandstag erlassenen übrigen Ordnungen und Bestimmungen dienen zur Erfüllung der Aufgaben des NBBV im Rahmen diese Satzung.

5. Sind in der Satzung und den Ordnungen auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Soweit hierdurch eine Lösung nicht möglich ist, wird unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange des Sports eine Regelung getroffen.

6. Ehrenamtlich Tätige des NBBV haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber den Dachverbänden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7. Die folgenden Verbandsordnungen können durch den NBBV-Vorstand erlassen werden und haben satzungsergänzenden Charakter, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ehrenordnung
- Trainer-/ Kampfrichterausbildungs- und Prüfungsverordnung
- Jugendordnung
- Richtlinien zur guten Verbandsführung des NBBV (Good Governance Codex)
- Ordnung für Verbandsärzte des NBBV

§ 4 Gliederung des NBBV

1. Der NBBV ist in der Gliederung der "Bezirk" und besteht aus den Mitgliedervereinen, die zur Zeit in zwei Kreise zusammengefasst sind:

- a) Kreis Nordrhein
- b) Kreis Rhein-Ruhr-Wupper

2. Die Zahl der Kreise kann bei Bedarf vergrößert oder verringert werden. Die Neubildung, Auflösung oder der Zusammenschluss von Kreisen kann nur durch den ordentlichen NBBV-Verbandstag beschlossen werden, wenn ein entsprechender ordnungsgemäßer Antrag vorliegt.

3. Die in den Kreisen zusammengefassten Vereine müssen Mitglieder des NBBV sein.

§ 5 Gestaltung und Aufgaben der Kreise

1. Die Organisation der Kreise erfolgt durch die in ihnen zusammengefassten Vereine.

2. Die Aufteilung in Kreise erfolgt zur optionalen Erreichung des Verbandszwecks und zur Unterstützung des NBBV in der Betreuung seiner Mitgliedervereine.

3. Die Satzung und die Ordnungen des NBBV sowie die Entscheidungen und Anordnungen, die der NBBV im Rahmen seiner Zuständigkeit ordnungsgemäß erlässt, sind für die Kreise und die in ihnen zusammengefassten Vereine rechtsverbindlich.

4. Die Kreise weisen in ihrer Vertretung mindestens folgende verbandsunterstützende Funktionsleiter aus, die Mitglieder eines zugehörigen Vereins sein müssen:

- a) Kreisvorsitzender
- b) Kreisgeschäftsführer

- c) Kreissportwart
- d) Kreiskampfrichterobmann
- e) Kreisjugendwart
- f) Kreisschatzmeister

Im Bedarfsfall können weitere Funktionen besetzt werden.

5. Die Kreise werden durch deren Vorsitzende geleitet, die Jugendbetreuung im Kreis obliegt dem Kreisjugendwart, der Sportverkehr dem Kreissportwart, das Kampfrichterwesen dem Kreiskampfrichterobmann, die Finanzen dem Kreisschatzmeister.

6. Die Funktionsträger in den Kreisen werden für die Dauer von zwei Jahren an den jeweiligen Kreisstagen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Kreisstage finden jedes Jahr in jedem Kreis statt, um die sportliche Tätigkeit innerhalb der Kreise zu fördern und um die Organisation zu koordinieren. Die Einberufung zu den Kreisstagen, die vor den NBBV-Verbandstagen stattfinden, erfolgt im Einverständnis mit dem NBBV und hat mindestens 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

8. Für die Durchführung der Kreistage, die Stimmberechtigung, Wahlen und Anträge gilt die Satzung betreffend die Regelung für den NBBV-Verbandstag entsprechend.

9. Der Vorstand des NBBV kann Beschlüsse oder Anordnungen von Funktionsträgern der Kreise nach vorheriger Anhörung derselben außer Kraft setzen, wenn sie mit den Wettkampfbestimmungen der Satzung und den Ordnungen oder den Anordnungen von Verbandsorganen in Widerspruch stehen. Gegen die Aufhebung steht den Funktionsträgern das sofortige Einspruchsrecht zu, über welches das Verbandsgericht unverzüglich entscheidet.

10. Am Tage des Kreistages dürfen vorbehaltlich einer ausdrücklichen Sondergenehmigung des Kreises in dessen Gebiet keine Boxveranstaltungen durchgeführt werden.

B. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des NBBV können alle, olympischen Boxsport gemäß §2 dieser Satzung betreibenden Vereine sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrengesetzten können auf Antrag durch Beschluss des NBBV-Verbandstages mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch langjährige Mitarbeit im NBBV besondere Verdienste durch die Förderung des olympischen Boxsportes erworben haben und bereits im Besitz der goldenen Ehrennadel des NBBV oder des DBV sind. Der NBBV-Verbandstag kann in gleicher Weise Ehrenrechte aberkennen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der die Aufnahme beantragende Verein hat an den NBBV-Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Dem Antrag sind anzufügen:
 - a) Vereins-Gründungsprotokoll, Vereinssatzung, Vorstands- und Mitgliederliste
 - b) ausgefüllter "Vereinsbogen" des NBBV
 - c) Schreiben des zuständigen Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
2. Die Satzung der Mitgliedsvereine hat zu enthalten:
 - a) einen klaren Bezug zur reinen Ausübung des olympischen Boxsportes
 - b) den Hinweis, dass deren Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der olympischen Boxsportverbände rechtsverbindlich anerkennen
3. Über den Aufnahmeantrag sind die Mitgliedsvereine unverzüglich zu informieren, die innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen die Neuaufnahme einlegen können. Nach Ablauf der Frist entscheidet der NBBV-Vorstand abschließend über den Aufnahmeantrag.
4. Die nicht zu begründende Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich zugestellt.
5. Die Aufnahme des Mitglieds verpflichtet dieses auch ohne seine ausdrückliche Erklärung zur Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des NBBV und des DBV.

§ 8 Arten der Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung des NBBV oder des Mitgliedsvereins, § 9
 - b) durch Austritt, § 10
 - c) durch Ausschluss, § 11
 - d) mit Verlust der Gemeinnützigkeit

2. Durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen dessen Ansprüche gegenüber dem Verbandsvermögen. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die noch ausstehenden Beiträge und Verpflichtungen zu erbringen. Beim Zusammenschluss von Mitgliedsvereinen übernimmt die Neugründung auch die Verpflichtungen der vorher selbständigen Vereine.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des NBBV richtet sich nach § 37 dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 10 Austritt

Jedes Mitglied kann freiwillig aus dem NBBV austreten. Der Austritt ist dem Vorstand des NBBV schriftlich anzuzeigen. Die Kündigung ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Ist die Kündigungsfrist nicht gewahrt, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

§ 11 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem NBBV wird nach vorherigem rechtlichen Gehör durch den Vorstand ausgesprochen, wenn durch das Verhalten des Mitglieds die Interessen des NBBV und seiner angeschlossenen Vereine sowie das Ansehen der olympischen Boxsportbewegung erheblich geschädigt worden sind. Hierzu zählt insbesondere die Verletzung von Satzungen und Ordnungen.
2. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einspruch beim Verbandsgericht eingelegt werden, welches abschließend entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung wird der Ausschlussbescheid ausgesetzt.

C. Beiträge , Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Beiträge

1. Die Festsetzung der Beiträge, Kostensätze und sonstigen Gebühren erfolgt auf dem NBBV-Verbandstag.
2. Der Beitrag ist in jedem Jahr, spätestens bis zum ersten NBBV-Verbandstag des Jahres, auf das Konto des NBBV einzuzahlen.
3. Die Mittel des NBBV sind im Rahmen der jeweils gültigen Zinssätze, möglichst zinsbringend bei einer Bank oder Sparkasse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anzulegen.
4. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen ½ Jahr oder länger im Rückstand sind, werden bis zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten für den Sportverkehr vom Vorstand gesperrt.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen durch die Satzung und Ordnungen eingeräumt werden. Sie genießen im Rahmen der Satzung und der Ordnungen Freizügigkeit.
2. Die Mitgliedsrechte bestehen als
 - a) Mitverwaltungsrechte vornehmlich aus:
Dem Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des NBBV, Mitwirkung an der Willensbildung, Antragstellung, Wortmeldung und Redeaussführung sowie Ausübung des Stimmrechts. Damit verbindet sich das Recht auf Einladung zu den Versammlungen.
Dem passiven Wahlrecht als Recht, sich als Vorstands- oder sonstiges Gremienmitglied bewerben und bestellen zu lassen.
 - b) Dem Minderheitsrecht, dass heißt dem Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern nach den geltenden Vorschriften die Berufung des außerordentlichen NBBV-Verbandstages der Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen.
 - c) Vorteilsrechten vornehmlich aus:
Dem Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des NBBV. Dem Recht auf Nutzung der Dienstleistungen des NBBV wie Information, Beratung und Förderung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen.
Dem Recht auf Nutzung und Inanspruchnahme der nach der Satzung und den Ordnungen eingerichteten Institutionen.
3. Die Pflichten der ordentlichen Mitglieder bestehen in der Beitragspflicht. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des NBBV und des DBV, insbesondere die Wettkampfbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, ihre eigenen Mitglieder rechtlich daran zu binden und die Interessen des NBBV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des NBBV und des olympischen Boxsportes gefährdet werden könnten.

D. Vertretung, Verwaltung und Organisation des NBBV

§ 14 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) Der Verbandstag, §§ 15 bis 19,
- b) Der Verbands-Jugendtag § 21
- c) Der Verbands-Vorstand (VV), §§ 23 bis 25
- d) Der Verbands-Sportausschuss (SpA), § 27
- e) Der Verbands-Technische Ausschuss (TA), § 28
- f) Der Verbands-Jugendausschuss, § 29
- g) Das Verbandsgericht bestehend aus dem Rechtsausschuss, § 31
- h) Der Ehrenausschuss (EA)

§ 15 Ordentlicher Verbandstag, Einberufung und Tagesordnung

1. Gesetzgebendes Organ des NBBV ist der (NBBV-)Verbandstag als Hauptversammlung der Mitglieder. Er findet alljährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Er ist schriftlich, oder per Mail (an die, dem Vorstand bekannte Mailadresse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Aus zwingenden Gründen kann der Verbandsvorstand die spätere Durchführung eines Verbandstages beschließen.

2. Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:

- a) Feststellung des Vorstandes und der Ausschüsse, Stimmberechtigung
- b) Bericht des Vorstandes und der Ausschüsse
- c) Bericht der Kassenrevisoren
- d) Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse, der Kassenrevisoren
- e) Festsetzung der Beiträge und Abgaben
- f) Erstellung von Haushaltsplänen für das kommende Geschäftsjahr
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

3. Verbandsvorstand, Ausschussmitglieder und Revisoren werden alle zwei Jahre gewählt. Im Wahljahr ist die Tagesordnung um folgende Punkte zu ergänzen:

- 1) Neuwahlen des Vorstandes und der Ausschüsse
 - 2) Bestätigung des durch den Verbandsjugendtag gewählten Verbandjugendwartes
 - 3) Bestätigung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer des Verbandsgerichts, die auf den Kreistagen gewählt werden
 - 4) Wahl der Kassenrevisoren
4. Zu jedem Verbandstag haben die Mitgliedsvereine mindestens einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Nicht entschuldigte Abwesenheit kann vom Verbandsvorstand mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

§ 16 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandstages

1. Dem Verbandstag als oberstes Beschlussorgan des NBBV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Verbandsvorstandes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entlastung des Verbandsvorstandes, der Ausschüsse und der Kassenrevisoren.
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Die Bestellung oder Amtsenthebung der Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Ausschüsse und Kassenrevisoren
- e) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Die Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaftsrechten
- g) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung den Erlass oder die Änderung von Ordnungen
- h) Beratung und Beschlussfassung über die ggf. gestellten Anträge oder auf der Tagesordnung stehenden Punkte
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des NBBV

2. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Der Verbandstag kann eine andere Abstimmungsart beschließen. Bei Wahlen richtet sich das Abstimmungsverfahren nach § 18 Abs. 5 dieser Satzung.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages, können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Zur Änderung des Zwecks des NBBV ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder erforderlich; auf dem Verbandstag nicht vertretene Mitglieder müssen schriftlich zugestimmt haben.

7. Zur Auflösung des NBBV ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

8. Über die Verhandlung und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge an den Verbandstag

1. Anträge können nur von Mitgliedsvereinen, Ausschüssen, Kreisen, dem Verbandsvorstand und seinen Mitgliedern gestellt werden. Die Antragstellung hat schriftlich, oder per Mail an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen und ist zu begründen. Nicht formgerecht gestellte Anträge bleiben unberücksichtigt.

2. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle, schriftlich, oder per Mail einzureichen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Ob diese zugelassen werden, entscheidet der NBBV-Verbandstag nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sind zuzulassen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 18 Wahlen am Verbandstag

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane werden gem. § 15 Abs. 3 der Satzung vom NBBV-Verbandstag mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der von den Mitgliedern zu bestimmende Wahlausschuss, der sich aus dem Wahlleiter und zwei weiteren ehrenamtlichen Wahlhelfern zusammensetzt.

3. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt zwischen denen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los bei der Präsidentenwahl, ansonsten das vom weiteren wahlleitenden neuen Präsidenten zu ziehende Los.

4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereines.

5. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für das Amt nur ein Vorschlag, so kann die Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

6. Der NBBV-Verbandstag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Verbandsvorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben.

§ 19 Stimmberechtigung am Verbandstag

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme, soweit es nicht mit seinen Beiträgen und sonstigen Abgaben in Rückstand ist.

2. Die Verbandsvorstandsmitglieder, die Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenvorstandsvorsitzende sind stimmberechtigt. Dies gilt nicht für Abstimmungen bei Wahlen.

3. Der Geschäftsführer gibt drei Wochen vor dem Verbandstag den säumigen Mitgliedsvereinen die Zahlungsrückstände bekannt. Bis zum Beginn des NBBV-Verbandstag kann durch Regulierung der Rückstände das Stimmrecht gesichert werden.

4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandsvorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse der Mitglieder des NBBV erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder des NBBV schriftlich, oder per Mail (an die, dem Vorstand bekannte Mailadresse) unter Begründung vom Verbandsvorstand verlangt wird.

2. Ein von der Vereinsminderheit gem. § 13 Abs. 2 a der Satzung beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

3. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und ist den Mitgliedern schriftlich, oder per Mail (an die, dem Vorstand bekannte Mailadresse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.

4. Im übrigen geltend die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

5. Die Änderung des Verbandszwecks oder dessen Auflösung können nicht auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.

§ 21 Verbandjugendtag

1. Die Jugend des NBBV führt alle zwei Jahre vor dem Verbandstag den Verbandsjugendtag durch. Er setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Verbandsjugendausschuss zusammen und wird vom Verbandsjugendwart geleitet.

2. Der Verbandstag als oberstes Organ des NBBV überträgt die Aufgaben gem. der NBBV- Jugendordnung auf den Verbandsjugendtag.

§ 22 Die Niederrheinische Boxsport-Jugend (NBBV-J)

Die Niederrheinische Boxsport-Jugend ist die Jugendorganisation im NBBV. Sie gibt sich im Rahmen der Satzung des NBBV eine Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den NBBV-Verbandstag. Der Zweck und die Ziele der NBBV-Jugend ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 23 Der Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Kampfrichterobmann
- h) dem Rechtswart
- i) dem Pressewart
- j) den Beisitzern als Vorsitzende der Kreise oder deren Vertreter
- k) dem leitenden Verbandsarzt des NBBV

2. Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Wahl der Vorstandsvorstandsmitglieder erfolgt gem. § 18 der Satzung.

4. Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorgans vorzeitig aus, so erfolgt die Zuwahl durch den Vorstandsvorstand (Kooptation), falls nicht ein anderes Mitglied des Organs mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden kann. Scheiden sowohl Präsident als auch Vizepräsident vorzeitig aus, so beruft der Schatzmeister einen außerordentlichen NBBV-Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.

5. Außer durch den Tod und den Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsvorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verband, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt.

§ 24 Aufgabenbereich des Vorstandsvorstandes

1. Dem Vorstandsvorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages.
- b) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) die Vorbereitung des Verbandstages
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Verbandstage.
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Liquidationsverfahrens.
- f) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) ständige Unterrichtung der Bezirke über alle Vorgänge

3. Der Vorstand führt darüber hinaus die Aufsicht über die Tätigkeit und Geschäftsführung aller Ausschüsse. Er hat das Recht, überall einzugreifen, wo Belange des NBBV dies erfordern. Er entscheidet bei allen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen und den Bezirken, den Ausschüssen untereinander, soweit nicht das Verbandsgericht angerufen ist.

§ 25 Funktionsbereiche der Vorstandsvorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der Inhaber des höchsten Amtes im NBBV. Er ist verantwortlicher Repräsentant des NBBV sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich. Er leitet den NBBV auf Grundlage der Satzungen und Ordnungen des NBBV und des DBV. Er vertritt den NBBV gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten soweit erforderlich und nach Maßgabe der Beschlüsse des NBBV-Verbandstages. Er führt den Vorsitz während des NBBV-Verbandstages und der Vorstandssitzungen. In Dringlichkeitssituationen, in denen der NBBV in Schwierigkeiten kommen könnte, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandstages oder des Vorstandsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen und Anordnungen zu treffen sowie Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Außenverhältnis ist die Vertretung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

3. Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle des NBBV. Ihm obliegt die geschäftliche Organisation aller Verbandsaufgaben. Soweit er diese Aufgaben nicht an andere geeignete Mitarbeiter delegiert, führt er das Protokoll am Verbandstag und an den Vorstandssitzungen.
4. Der Schatzmeister regelt die Kassengeschäfte. Er führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Finanzordnung, Reisekostenordnung sowie der satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes. Er gewährleistet, dass die finanziellen und materiellen Mittel effektiv für die satzungsgemäßen Zwecke des NBBV unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden. Auf Grundlage des Haushaltsplanes, den er gemeinsam mit dem Geschäftsführer und den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes erarbeitet, gewährleistet er die Kontrolle über die Ausgaben. Er kontrolliert die Finanzdisziplin aller Verantwortlichen des Vorstandes und der Mitarbeiter des NBBV. Er wertet die von den Kassenrevisoren sowie den Finanzbehörden durchgeführten Revisionen aus und schlägt dem Vorstand auf Grund der festgestellten Ergebnisse entsprechende sachdienliche Schlussfolgerungen und Maßnahmen vor.
Der Schatzmeister ist im Rahmen seiner Tätigkeit
- a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorstand und dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig
 - b) verpflichtet, den Kassenrevisoren des NBBV sowie kontrollierenden Vertretern der Finanzbehörden alle erforderlichen Auskünfte über die finanziellen Vorgänge im NBBV zu erteilen.
5. Der Sportwart regelt und überwacht in Verbindung mit den zuständigen Ausschüssen den Sportbetrieb. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Meisterschaften und Lehrgänge in seinen Fachbereich sowie für die Erteilung von Startlizenzen. In Zusammenarbeit mit den Kreissportwarten erfasst er alle sportlichen Tätigkeiten und berichtet dem Vorstand turnusgemäß in einer Statistik über den Sportbetrieb der Männer und Frauen. Im Rahmen des Ligawesens überwacht er in Zusammenarbeit mit dem Ligaobmann DBV die möglichen Freigaben von Athleten des NBBV an andere Vereine oder Kampfgemeinschaften, die nicht dem NBBV zugehören. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des finanziellen Rahmens der geplanten sportlichen Maßnahmen.
6. Dem Jugendwart obliegen die Aufgaben gem. der NBBV-Jugendordnung. Er leitet den Verbandsjugendtag. Zu seinen Aufgaben gehört neben dem sportlichen Bereich auch die kulturelle und sittliche Betreuung der Jugend. Er lädt geeignete Athleten zu den Lehrgängen ein und überwacht die Meisterschaften im Jugendbereich. In allgemeinen sportlichen Angelegenheiten hält er ständigen Kontakt zum Sportwart und Kampfrichterobmann. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des finanziellen Rahmens der geplanten sportlichen Maßnahmen.
7. Der Kampfrichterobmann leitet den Einsatz der Kampfrichter des NBBV auf verbands- und internationaler Ebene. Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter verantwortlich. Ihm obliegt die Pflege der Wettkampfbestimmungen und die Ausbildung der Trainer im NBBV im Bereich der Wettkampfbestimmungen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandstrainers oder des Kampfrichterobmanns des DBV fallen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des finanziellen Rahmens der geplanten sportlichen Maßnahmen. Bei Wahlen gem. § 18 kann die Kampfrichtergemeinschaft dem Verbandstag einen Kampfrichterobmann empfehlen.
8. Der Rechtswart ist für alle auftretenden Rechtsfragen und Rechtsfälle innerhalb des NBBV zuständig. Er ist Vorsitzender des Rechtsausschusses und des Verbandsgeschichtlichen, § 31 dieser Satzung.
9. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des NBBV zuständig. Er hält Kontakt zu den Organen der Medien und gestaltet die WEB-Seite des NBBV im Internet im Zusammenwirken mit den Vorstandsmitgliedern. Er beantwortet die medienrelevanten Fragen und verfolgt die Veröffentlichungen in den Medien, berichtet dem Vorstand über Beiträge positiver und negativer Art. Soweit möglich soll er Presse und allgemeine Veröffentlichungen im Sinne des NBBV beeinflussen, redigieren und notfalls unterbinden; dabei sind erforderlich Maßnahmen mit dem Präsidenten, Ressortleitern und der Geschäftsstelle abzustimmen. Bei eventuellen Pressekonferenzen bereitet er das Programm vor, beschafft mit der Geschäftsstelle geeignete Räumlichkeiten und stellt schriftliche Informationen für die jeweiligen Events vor, soweit dies zweckmäßig ist und die Werbung für den NBBV stützt.
10. Die Beisitzer als Vorsitzende der Kreise oder deren Vertreter bringen bei der Beratung oder der Abstimmung die Vorstellungen der in den Kreisen zusammengefassten Vereine im Rahmen der Zusammenarbeit ein, § 5 der Satzung.
11. Die Aufgaben des leitenden Verbandsarztes, die Aufgaben der Verbandsärzte und den Prozess für geeignete Ärzte, Verbandsarzt des NBBV zu werden, beschreibt die "Ordnung für Verbandsärzte des NBBV" in der jeweils gültigen Fassung.
12. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Organe des NBBV teilzunehmen und sich dort zu Wort zu melden.

§ 26 Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes , Zeichnung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsvorstandsmitglieder (gemäß §23) eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, oder per Mail (an die, der Geschäftsstelle bekannten Mailadressen) durch den Geschäftsführer, oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, auf Anordnung des Präsidenten oder seines Vertreters unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten beziehungsweise des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Einer Vorstandssitzung zur Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Antrag schriftlich, oder per Mail, zugestimmt haben.
4. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten beziehungsweise des, die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen des NBBV mit Außenwirkung, insbesondere den NBBV verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter und dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

§ 27 Die Verbandsausschüsse

1. Die Arbeit der Ausschüsse dient der wechselseitigen Koordinierung notwendiger Gemeinschaftsentscheidungen. Alle Ausschussmitglieder sind zur wechselseitigen Informationen und Zusammenarbeit in sportkameradschaftlicher Weise zum Nutzen des NBBV verpflichtet.
2. Über Entscheidungen der Ausschüsse ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 28 Der Sportausschuss (SpA)

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Verbandssportwart als Vorsitzenden, dem Verbandsjugendwart und dem Verbandskampfrichterobmann. Er wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Die sportliche Gesamtplanung
 - b) Behandlung von Zweifelsfragen bei der Auslegen der Wettkampfbestimmungen
 - c) Er ist Berufungsinstanz im Protestverfahren gem. § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 der Wettkampfbestimmungen

§ 29 Der technische Ausschuss (TA)

1. Der technische Ausschuss besteht aus dem Verbandssportwart als Vorsitzenden, dem Verbandsjugendwart, Verbandskampfrichterobmann und den Sportwarten der Kreise. Er wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Technische Durchführung und Überwachung aller Sportveranstaltungen des NBBV (Einzelmeisterschaften, Turnieren, Repräsentationskämpfen u.s.w.)
 - b) Förderung der Athleten, Trainer und Vereinsübungsleiter
 - c) Aufstellung von Repräsentationsmannschaften in Verbindung mit dem Verbandstrainer
 - d) Sperren beim Vereinswechsel

§ 30 Der Jugendausschuss (JA)

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Verbandsjugendwart als Vorsitzendem und den Jugendwarten der Kreise. Er wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) Allgemein die Jugendbetreuung, die Bearbeitung von Jugendfragen, die Angleichung der Jugendarbeit in den Kreisen und Vereinen sowie die erzieherischen positive Beeinflussung aller Jugendboxer in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee.
 - b) Überwachung der technischen Durchführung der Jugend- und Juniorenmeisterschaften
 - c) Überwachung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen
 - d) Soweit möglich Einwirkung auf Behörden und die öffentliche Meinung durch Wort, Bild und Schrift zur Förderung des Boxsports in den Schulen
 - e) Förderung und Durchführung von nationalen Jugend- und Juniorenmannschaftskämpfen
 - f) Ausschreibung und Durchführung von Jugendturnieren

§ 31 Verbandsgericht, Rechtsausschuss, Rechtswesen

1. Soweit Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen (WB) vorliegen, werden diese nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DBV (RVO) bestraft. Sofern ein Verstoß im Strafkatalog schon explizit aufgeführt ist, kann der zuständige Sportausschuss als Spruchorgan erster Instanz die im Strafkatalog vorgesehene Strafe unter Beachtung Paragraph 5 RVO DBV verhängen und bis zur Rechtskraft der abschließenden Entscheidung den/die Betroffenen vom Sportbetrieb suspendieren, soweit der geschäftsführende Vorstand des Verbandes nicht entscheidet, dass das Verfahren dem zuständigen Sportgericht zur erstinstanzlichen Entscheidung zugewiesen werden soll.

2. Alle auftretenden Rechtsfragen und Rechtsfälle werden verbandsintern entschieden. Zu diesem Zweck bildet der Rechtsausschuss das Verbandsgericht des NBBV
3. Das Verbandsgericht besteht aus dem Verbandsrechtswart als Vorsitzendem und je einem Beisitzer aus den Kreisen. Die Beisitzer sind ebenso wie deren Ersatzbeisitzer für den Fall der Verhinderung für die Dauer von zwei Jahren auf den Kreistagen zu wählen und vom NBBV-Verbandstag zu bestätigen. Bei Verhinderung des Rechtswartes bestimmt der durch Ersatzbeisitzer ergänzte Ausschuss, wer den Vorsitz führt.
4. Der Spruchkörper kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitliche und lebenslange Wettkampfsperre
 - d) zeitliche und lebenslange Amtssperre
 - e) befristeten oder dauernden Ausschluss
 - f) Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltung an eigenem Ort
 - g) Geldstrafen von 25 bis 1.000 Euro
5. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern nach Maßgabe der Bestimmungen der gültigen Recht- und Verfahrensordnung des Deutschen Boxsport-Verbandes e.V. , soweit der NBBV sich nicht eine eigene Rechts- und Verfahrensordnung gibt.

§ 32 Der Ehrenausschuss (EA)

1. Der Ehrenausschuss besteht aus dem Ehrenvorsitzenden des NBBV und je einem Beisitzer der Kreise Die Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren auf den Kreistagen gewählt und sind vom NBBV-Verbandstag zu bestätigen. Gewählt werden können solche Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Boxsports verdient gemacht haben und im Besitz der goldenen Ehrennadel des NBBV oder DBV sind.
2. Der Ehrenausschuss ist auf Antrag verpflichtet, bei Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern des NBBV oder seiner Kreise eine gütliche Einigung zu versuchen.
3. Der Ehrenausschuss ist Hüter der Ehrenordnung des NBBV und entscheidet über deren Anwendung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 33 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb gem. § 2 II Nr. 1 der Satzung wird durch die vom Deutschen Boxsport-Verband e.V. herausgegebenen Wettkampfbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 34 Kampfverpflichtungen und eigene Veranstaltungen

1. Vereine, die Kampfverpflichtungen eingegangen sind, haben diese grundsätzlich zu erfüllen. Sollte aus Gründen höherer Gewalt die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung nicht möglich sein, so ist zur Abwendung eines möglichen Schadens der Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Vereine, die eine Kampfveranstaltung ausrichten, sind für die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung verantwortlich. Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht können disziplinar geahndet werden.

§ 35 Haftung des Verbandes seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Verbandsmitglied oder einem Mitglied der im NBBV zusammengeschlossener Vereine, die aus der Teilnahme an sportlichen Übungen, Wettkampftätigkeit oder Veranstaltungen gleich welcher Art, auch Vereins- oder Verbandseinrichtungen entstanden sind, haftet der NBBV nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der NBBV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 36 Ausweispflicht

1. Jeder Athlet, jedes Verbandsvorstandsmitglied und jedes Ausschussmitglied muss im Besitz eines Start- bzw. die Funktion bezeichnenden Ausweises sein
2. Die Aufstellung der Startausweise erfolgt durch den Sportwart, § 25 Nr. 5 der Satzung, die der weiteren Ausweise durch den Geschäftsführer.

§ 37 Verbandsende, Auflösung des Verbandes, satzungsändernde Beschlüsse

1. Die Auflösung des NBBV kann nur von einem ordentlichen NBBV-Verbandstag beschlossen werden, wenn dieses mit mehr als 4/5 der Stimmen aller Stimmberechtigten erfolgt.

2. Ein Antrag auf Auflösung des NBBV kann nur behandelt werden, wenn dieses von mindestens 3/4 der Mitgliedsvereine termingerecht schriftlich zur Tagesordnung beantragt worden ist.
3. Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestimmt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Liquidation des Vereins, §§ 47 ff. BGB.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen ist dem Deutschen Boxsport-Verband mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden ist. Gleiches gilt, wenn der NBBV aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Satzungsändernde Beschlüsse oder die Auflösung des NBBV sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 38 Datenschutz und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des NBBV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrund-VO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder des NBBV und deren Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
3. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der NBBV eine Datenschutzrichtlinie.
4. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Den Organen des NBBV und allen Mitarbeitenden des NBBV oder sonst für den NBBV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem NBBV hinaus.

§ 39 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde vom Verbandstag am 13.03.2006 beschlossen
2. Diese Satzung wurde auf dem Verbandsstag am 25.03.2019 geändert.
3. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind alle früheren Satzungen erloschen